



- per E-Mail -

Landesprüfungsamt für Juristen | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Dekanat des Fachbereichs V
– Rechtswissenschaften –
der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

dekanatfb5@uni-trier.de

Ernst-Ludwig-Straße 6 - 8
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5876
lpa@jm.rlp.de
www.lpa.jm.rlp.de

29. Oktober 2024

nachrichtlich

Fachschaft Jura der Universität Trier
Postfach 3825
54296 Trier

fsjura@uni-trier.de

Mein Aktenzeichen
2220E24-0038
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Christine Komforth
lpa@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4942
06131 16-5876

Digitalisierung der Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Oktober 2024 fand ein gemeinsames Gespräch mit dem Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beim Oberlandesgericht Koblenz sowie den Fachschaften der beiden juristischen Fakultäten statt, bei dem ein wichtiger Austausch zur weiteren Digitalisierung der staatlichen Prüfungen erfolgte.

Das Landesprüfungsamt für Juristen informierte darüber, dass im Jahr 2025 alle Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung elektronisch korrigiert werden sollen. Um Medienbrüche zu vermeiden, wird der Umgang mit Notizen wie folgt ausgestaltet:

1/2

Sprechzeiten der Geschäftsstelle
Montag - Freitag:
09:00 - 12:00 Uhr
Eingang: Ernst-Ludwig-Straße 6

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

- Sofern die Aufsichtsarbeiten elektronisch angefertigt werden, ist es weiterhin zulässig, handschriftliche Notizen zu fertigen. Diese Notizen dienen jedoch ausschließlich als Konzept und können nicht in die Bewertung einfließen. Sie werden nicht zum Gegenstand der Bewertung gemacht. Elektronische Gliederungen und Notizen werden hingegen berücksichtigt.
- Die Prüflinge, die die Aufsichtsarbeiten handschriftlich fertigen, können ihre handschriftlichen Notizen zum Gegenstand der Bewertung machen, indem sie mit Kennziffer versehen und durchnummeriert werden, sodass sie erkennbar zum Bestandteil der Bearbeitung gemacht wurden.

Diese Neuerung wurde von den Fachschaften und dem Personalrat als ein bedeutender Schritt in Richtung einer modernen, effizienten Prüfungsverwaltung begrüßt.

Ein aktualisiertes Merkblatt füge ich als Anlage bei.

Für eine entsprechende Information der Studierenden wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Birgit Nennstiel

Anlage